



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

BSG Amt G, Billstrasse 80, D-20539 Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Verwaltung IB 01
- Herrn Prigge -
Billstr. 84
20539 Hamburg

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz
Produkt- und Anlagensicherheit
Referat Anlagensicherheit G 221

Billstrasse 80
D - 20539 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 37 - 3178
Telefax 040 - 4 28 37 - 3290

Ansprechpartner Dipl.-Ing. Peukert
E-Mail rolf.peukert@bsg.hamburg.de

Az.: G221 / L5017

Hamburg, den 16.1.2007

Stellungnahme zu den vorab eingereichten Unterlagen über das Projekt Kraftwerk Moorburg der Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG

Aus den vorab eingereichten Unterlagen für die Dampfkesselanlagen ist zu ersehen, dass drei verschiedene Anträge gestellt werden sollen.

1. Antrag auf **Erlaubnis** nach **§ 13 BetrSichV** für eine Hilfsdampfkesselanlage auf der Grundlage der gutachterlichen Äußerung des TÜV Rheinland vom 21.9.2006 (Bericht Nr. 709806091801)
- 2.1 Antrag auf **Erlaubnis** nach **§ 13 BetrSichV** für die Kraftwerksblöcke A und B auf der Grundlage der gutachterlichen Äußerung des TÜV Rheinland vom 18.9.2006 (Bericht Nr. 9574337-01)
- 2.2 Antrag auf **verlängerte Prüffristen** für die wiederkehrenden inneren Prüfungen und für die Festigkeitsprüfungen der Kraftwerksblöcke A und B nach **§ 15 Abs. 17 BetrSichV** auf der Grundlage der Stellungnahme des TÜV Rheinland vom 26. September 2006

Es kann davon ausgegangen werden, dass die **Erlaubnisanträge** nach **§ 13 BetrSichV** dann **grundsätzlich** erlaubnisfähig sein werden.

Einem Antrag auf **verlängerte Prüffristen** für die wiederkehrenden Prüfungen nach **§ 15 Abs. 17 BetrSichV** würde jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht zugestimmt werden können; insbesondere nicht in dem genannten Umfange. Für eine solche Verlängerung gibt es derzeit keine einschlägigen anerkannten Konzepte, keine technischen Regeln und keinen gesicherten Stand der Technik. Auf die einzelnen Fragen, die die vorliegende Stellungnahme des TÜV Rheinland offen lässt, ist zu diesem Zeitpunkt nicht einzugehen.

Möglicherweise könnte einem Antragsteller eine Verlängerung der Prüffristen **in Aussicht gestellt** werden durch eine besondere vertragliche Regelung.

Auch für das Eingehen einer vertraglichen Bindung müssten aber die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es liegen **mehrere** (mindestens aber zwei) unzweifelhaft **unabhängige Stellungnahmen** vor, die in der Frage der Fristverlängerung zu dem selben Ergebnis kommen. In ihnen muss auch die Frage der „**Validierung**“ des **Überwachungskonzeptes** beantwortet werden, welches die Sicherheit „auf andere Weise“ gewährleisten soll.

Es muss ersichtlich sein, dass die in den verschiedenen Stellungnahmen herangezogenen Verfahren und Prüftechniken durch die Stellungnahmen **gegenseitig „validiert“** werden (quasi als Ersatz für die von der DDA*-Information erforderlichlich gehaltene „Validierung“ durch die DDA*-Gremien, zu der es jedoch nie gekommen ist).

2. In den Stellungnahmen werden explizit die konstruktiven und baulichen Anforderungen an den Dampfkessel genannt, welche die verlängerten Fristen ermöglichen sollen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist von der „Benannten Stelle“ im Rahmen der Abnahmeprüfung ausdrücklich zu bescheinigen.

Sind die o. g. Voraussetzungen erfüllt, so könnte dem Antragsteller eine Verlängerung der Prüffristen in Aussicht gestellt werden.

Dabei erfolgt die erste **wiederkehrende innere Prüfung** (in Verbindung mit Prüfungen durch „Inaugenscheinnahme“) **nach spätestens 3 Jahren** zum Zwecke der „Validierung“ des angewendeten Überwachungskonzeptes. Dabei wird das gesamte Konzept (einschließlich der Prüfverfahren und Prüftechniken), welches die „Sicherheit auf andere Weise gewährleisten“ soll, durch eine der zugelassenen Überwachungsstellen, deren Stellungnahmen dem Antrag zugrunde gelegen haben, in Form eines besonderen Gutachtens „validiert“. Hierzu muss es sichergestellt sein, dass alle bis zur ersten wiederkehrenden inneren Prüfung an der Dampfkesselanlage durchgeführten Prüfungen durch die zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt worden sind, welche nun die „Validierung“ im Rahmen der ersten wiederkehrenden inneren Prüfung vornimmt. Denn alle bis dahin aus den vorangegangenen Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse über den Zustand des Dampfkessels sollen umfassend bei dieser zugelassenen Überwachungsstelle zusammenlaufen. Im Rahmen dieser „Validierung“ werden auch die Erkenntnisse aus dem Betrieb des KW Boxberg (Sachsen) soweit möglich mit herangezogen und alle bis dahin neu hinzugekommenen einschlägigen Erkenntnisse, wie z.B. die kurz vor ihrer Veröffentlichung stehende VGB-Richtlinie „Zustandsüberwachung“ (VGB PowerTech 9/2006, S. 44)

Auf der Basis dieses besonderen Gutachtens (das ja möglicherweise dann auf „validierte“ Prüfverfahren Bezug nehmen kann) wird über die Frist für die nächstfolgende innere Prüfung entschieden. Einer Prüffrist-Empfehlung des besonderen Gutachtens auf der Grundlage „validierter“ Prüfverfahren und Prüftechniken würde dann grundsätzlich leichter gefolgt werden können. Das Gutachten muss auch die Maßgaben für die dann bis zur nächsten inneren Prüfung erforderlichen Prüfungen vorschlagen.

Um eine entsprechende Unterrichtung der Fa. Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG wird gebeten.

Peukert

* ehemaliger Deutscher Dampfkesselausschuss